

Tausch der beA-Karten Mitarbeiter und der beA-Softwarezertifikate

Bundesnotarkammer K.d.ö.R., Zertifizierungsstelle, Berlin

Neben den beA-Karten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleisten auch die beA-Karten Mitarbeiter sowie beA-Softwarezertifikate sicheren Zugang zu den beA-Postfächern. Nachdem durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer im vergangenen Jahr alle beA-Karten Basis ausgetauscht worden sind und den Anwältinnen und Anwälten damit bereits Karten der neuesten Generation zur Verfügung stehen, beginnt noch in diesem Jahr der Tausch der beA-Karten Mitarbeiter sowie der beA-Softwarezertifikate. Mit diesem informiert die Bundesnotarkammer über Hintergrund und Ablauf des anstehenden Tauschprozesses.

I. Einleitung

1. Warum müssen die Zertifikate getauscht werden?

Digitale Zertifikate haben aus Sicherheitsgründen stets eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer. So ist sichergestellt, dass sie immer dem aktuellen Stand der Technik sowie den neuesten Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Zertifikate der *beA-Karten Mitarbeiter* sowie die *beA-Softwarezertifikate* haben jeweils eine Gültigkeit von sieben Jahren. Die ersten im Jahr 2016 ausgegebenen Karten und Zertifikate laufen daher in diesem Jahr aus. Mit Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats kann es für den Zugang zum beA-Postfach nicht mehr verwendet werden.

2. Gültigkeit eines Zertifikats und Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Vertrag über eine *beA-Karte Mitarbeiter* oder ein *beA-Softwarezertifikat* verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Der Ablauf der technischen Gültigkeit eines Zertifikats hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss. In laufenden Vertragsverhältnissen werden die Karten bzw. Zertifikate daher automatisch durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgetauscht, sofern nicht ausdrücklich anders gewünscht (hierzu siehe sogleich im nächsten Abschnitt).

II. Tauschprozess – Wie werden Zertifikate getauscht?

1. Tausch der beA-Karten Mitarbeiter

Im Rahmen laufender Vertragsverhältnisse werden sämtliche Karten rechtzeitig vor deren Ablauf durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgetauscht (hierzu im Einzelnen unter a)). **Sollten Sie an dem konkreten Produkt jedoch keinen Bedarf mehr haben, teilen Sie uns dies bitte mit** (hierzu im Einzelnen unter b)).

Die Zertifizierungsstelle wird im August 2023 damit beginnen, die Anwältinnen und Anwälte zu informieren, deren Zertifikate auf den *beA-Karten Mitarbeiter* demnächst auslaufen. Dies erfolgt mittels einer Nachricht ins beA.

a) Weitere Nutzung der beA-Karte Mitarbeiter gewünscht

Möchten Sie die *beA-Karte Mitarbeiter* weiterhin nutzen, müssen Sie nichts tun, um eine neue Karte zu erhalten. **Bitte prüfen Sie lediglich Ihre im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV)**

hinterlegte Kanzleiadresse auf Richtigkeit (<https://bravsearch.bea-brak.de/bravsearch/index.brak>).

Jeweils rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats sendet Ihnen die Zertifizierungsstelle automatisch eine Tauschkarte an die im BRAV hinterlegte Kanzleiadresse. Bei der Ausgabe von digitalen Zertifikaten handelt es sich um einen TÜV-zertifizierten Prozess. Gemäß dieses Sicherheitskonzeptes erfolgt der Versand der beA-Karten ausschließlich an die im BRAV hinterlegte Kanzleiadresse. Es ist der Zertifizierungsstelle daher nicht möglich, die Karten an eine andere Anschrift zu versenden.

Der Austausch ist für Sie kostenfrei. Sobald Ihnen die neue Karte vorliegt, bestätigen Sie bitte den Erhalt über einen in Ihr beA-Postfach gesendeten Bestätigungslink. Im Anschluss wird Ihnen die PIN in Ihr beA-Postfach übermittelt. **Bitte denken Sie daran, die neue Karte für Ihr beA-Postfach zu berechtigen. Für diesen Vorgang wird auch die alte Karte mit gültigem Zertifikat benötigt.** Ist das Zertifikat der alten Karte einmal abgelaufen, kann sie nicht mehr für die Berechtigung der neuen Karte genutzt werden. Alle Informationen rund um die Berechtigung Ihrer neuen Karte in beA finden Sie auf der Hilfeseite des beA-Supports: <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/der-bea-mitarbeiterkartentausch>.

b) Weitere Nutzung der beA-Karte Mitarbeiter ist nicht gewünscht

Falls Sie keinen Bedarf mehr an der konkreten *beA-Karte Mitarbeiter* haben, können Sie sich nach Erhalt der Ablaufbenachrichtigung mittels Ihrer beA-Karte Basis in Ihrem Kundenportal (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>) anmelden und dort auf den Austausch verzichten sowie das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

Wählen Sie hierzu in Ihrem Kundenportal die Karte aus, die Sie nicht tauschen und deren zugrundeliegendes Vertragsverhältnis Sie kündigen möchten. Für diese Karte erhalten Sie anschließend keine Tauschkarte. Bitte beachten Sie die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit.

Wichtiger Hinweis: Falls Sie seit Bestellung der Mitarbeitendenkarten die Kanzlei gewechselt und die von Ihnen bestellten Karten weder gekündigt noch mitgenommen haben, ist es möglich, dass diese noch in Ihrer alten Kanzlei Verwendung finden. Diese Karten werden Ihnen ebenfalls in Ihrem Kundenportal angezeigt. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit Ihrer ehemaligen Kanzlei in Verbindung und unterrichten Sie diese von Ihrer Kündigungsabsicht, damit dort neue Karten bestellt werden können. Eine Vertragsübernahme ist nicht möglich.

2. Tausch der beA-Softwarezertifikate

Auch die von der Zertifizierungsstelle ausgegebenen *beA-Softwarezertifikate* verlieren ab Dezember 2023 sukzessive ihre Gültigkeit und müssen erneuert werden. Für diese wird die Zertifizierungsstelle ebenfalls rechtzeitig eine Möglichkeit der Erneuerung bereitstellen und darüber auf ihrer Webseite (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de>) informieren.